

# STRASSEN- UND WEGREGLEMENT

---



---

## EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

Gültig ab 1. Januar 2003  
Revision gültig ab 1. Januar 2019

---

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 1	Geltungsbereich	5
Art. 2	Vorbehalt anderen Rechts	5
Art. 3	Gegenstand	6
Art. 4	Begriff der Strassen und Wege	6
Art. 5	Strassenklassen	6
Art. 6	Gemeindestrassen und -wege	6
Art. 7	Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch	6
Art. 8	Privatstrassen und -wege	7
Art. 9	Güter-, Flur- und Waldwege	7
Art. 10	Fuss- und Wanderwege	7
Art. 11	Strassenverzeichnis	7
<b>II.</b>	<b>Widmung, Widerruf der Widmung, Übernahme und Abtretung</b>	<b>7</b>
Art. 12	Widmung	7
Art. 13	Widerruf der Widmung	8
Art. 14	Übernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen	8
Art. 15	Abtretung von Gemeindestrassen an Private	9
<b>III.</b>	<b>Neuanlage und Ausbau</b>	<b>9</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>9</b>
Art. 16	Wirkungsziele	9
Art. 17	Begriffe Neuanlagen / Ausbau	10
Art. 18	Technische Anforderungen Strassen der Klasse IA und IB1	10
Art. 19	Technische Anforderungen Strassen der Klasse IB2 und III	10
<b>2.</b>	<b>Neuanlage und Ausbau öffentlicher Strassen</b>	<b>11</b>
Art. 20	Erschliessungsträger	11
Art. 21	Bewilligungsverfahren	11
Art. 22	Landerwerb und Anpassungsarbeiten	11

<b>3. Neuanlage und Ausbau von Privatstrassen und Zufahrten</b>	<b>11</b>
Art. 23 Erschliessungsträger	11
Art. 24 Verfahren	12
Art. 25 Baugesuch	12
Art. 26 Baukontrolle	12
Art. 27 Pflichten des Bewilligungsnehmers	13
<b>4. Neuanlage und Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen</b>	<b>13</b>
Art. 28 Verfahren	13
<b>5. Neuanlage von Fuss- und Wanderwegen, Radwege</b>	<b>13</b>
Art. 29 Verfahren	13
<b>IV. Unterhalt</b>	<b>14</b>
Art. 30 Grundsatz, Begriff	14
Art. 31 Unterhaltungspflicht öffentliche Strassen und Wege	14
Art. 31 Unterhaltungspflicht übrige Strassen und Wege	14
Art. 31 Unterhaltungspflicht Fuss- und Wanderwege	14
<b>V. Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung)</b>	<b>14</b>
Art. 32 Abgrenzung der Schneeräumung	14
Art. 33 Zufahrten	15
Art. 34 Strassenzustand	15
Art. 35 Signalisation	15
Art. 36 Räumung von Wegen in nicht bewohnten Gebieten	15
<b>VI. Gemeindebeiträge (Neu- und Ausbau, Unterhalt)</b>	<b>16</b>
Art. 37 Gemeindebeiträge Neu- und Ausbau	16
Art. 37 ausserordentliche Gemeindebeiträge	16
Art. 37 Belagserneuerung	16
Art. 37 Unterhaltskosten	16
Art. 37 Schneeräumung	16

<b>VII. Benützung</b>	<b>17</b>
Art. 38 Benützung öffentlicher Strassen	17
<b>VIII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke</b>	<b>17</b>
Art. 39 Bestimmungen über benachbarte Grundstücke	17
<b>IX. Zuständigkeiten</b>	<b>17</b>
Art. 40 Gemeindeversammlung	17
Art. 41 Gemeinderat	18
Art. 42 Strassen- und Wegkommission	18
Art. 43 Finanzverwaltung	18
<b>X. Widerhandlungen</b>	<b>18</b>
Art. 44 Widerhandlungen	18
<b>XI. Schlussbestimmungen</b>	<b>19</b>
Art. 45 Inkrafttreten	19
Art. 46 Anhänge	19
 <b><u>Anhänge</u></b>	
Anhang 1 Strassenverzeichnis	23
Anhang 2 allgemeine Bestimmungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen	24
Anhang 3 Beiträge Neu- und Ausbau von privaten Strassen und Wege	25
Anhang 4 Ausserordentliche Gemeindebeiträge	26
Anhang 5 Beiträge an Belagserneuerung	27
Anhang 6 Beiträge an Unterhaltskosten	28
Anhang 7 Beiträge an die Schneeräumung, Reihenfolge der Schneeräumung	30

# STRASSEN- UND WEGEGLEMENT

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Lauenen gelegenen Erschliessungen wie Strassen, Wege, Wanderwege, Trottoirs, Brücken, Radwege, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) und der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) gelten. Hiezu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das kommunale Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.

<sup>2</sup> Die Erschliessungen und Erschliessungsrechte gemäss Abs. 1 werden im Reglement unter dem Sammelbegriff „Strassen und Wege“ zusammengefasst.

<sup>3</sup> Für Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Für die Kantonsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) und der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1).

### Art. 2

#### Vorbehalt anderen Rechts

Vorbehalten sind insbesondere die Bestimmungen des eidg. Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG; SR 704), Art. 106 ff. des kant. Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Art. 33 der kant. Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), des kant. Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) und der kant. Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 15 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0), Art. 13 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV, SR 921.01), Art. 23 und 24 des kant. Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11), Art. 32 und 33 der kant. Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111), des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG; BSG 913.1), sowie des Organisationsreglementes der Gemeinde Lauenen vom 30. Mail 2008 (OGR).

### **Art. 3**

Gegenstand

Dieses Reglement regelt insbesondere:

1. Neuanlage und Ausbau der Strassen und Wege im Sinne dieses Reglementes
2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen und Wege
3. Widmung und Widerruf der Widmung, Übernahme und Abtretung von Strassen und Wege durch die Gemeinde
4. Zuständigkeiten

### **Art. 4**

Begriff der Strassen und Wege

Zu den Strassen und Wegen im Sinne dieses Reglementes gehören alle Erschliessungsanlagen gemäss Art. 1 Abs.1 über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der zugehörigen Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassengesetzes (Art. 5 SG).

### **Art. 5**

Strassenklassen

Die Gemeinde Lauenen unterscheidet zwischen folgenden Strassen und Wegen:

- Klasse I    Öffentliche Strassen und Wege
- A    Gemeindestrassen und -wege
  - B    Privatstrassen und -wege im Gemeindegebrauch
    - 1 Anforderungen wie Gemeindestrassen (Art. 18)
    - 2 Reduzierte Anforderungen (Art. 19)
- Klasse II    Privatstrassen und -wege
- Klasse III    Güter-, Flur- und Waldwege
- Klasse IV    Fuss- und Wanderwege, Radwege

### **Art. 6**

Gemeindestrassen und -wege

Gemeindestrassen und -wege (Klasse IA) dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde, erschliessen die Baugebiete, stellen die Verbindung zu den Kantonsstrassen her und dienen dem lokalen Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden (Art. 8 SG).

### **Art. 7**

Privatstrassen und -wege im Gemeindegebrauch

Im Privateigentum stehende Strassen und Wege gelten als öffentliche Strassen und Wege (Klasse IB), wenn sie dem Gemeindegebrauch gewidmet sind (Art. 9 SG).

### **Art. 8**

Privatstrassen und  
-wege

Privatstrassen und -wege (Klasse II) sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht der Öffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Öffentlichkeit errichtet sind.

### **Art. 9**

Güter-, Flur- und  
Waldwege

Güter-, Flur- und Waldwege (Klasse III) sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

### **Art. 10**

Fuss- und  
Wanderwege

<sup>1</sup> Fusswege (Klasse IV) gemäss Art. 2 Abs. 3 (FWG) sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.

<sup>2</sup> Wanderwege (Klasse IV) gemäss Art. 3 Abs. 3 (FWG) dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

### **Art. 11**

Strassenverzeichnis

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Strassen und Wege der Klasse I in einem Verzeichnis (Anhang I) sowie deren Strecken in einer separaten Planung fest.

<sup>2</sup> Für Änderungen sowie Erweiterungen der festgelegten Wegstrecken ist beim Gemeinderat Lauenen ein Gesuch um Aufnahme ins Strassenverzeichnis zu stellen. Dies gilt auch für Erweiterungen/Änderungen innerhalb eines bestehenden Strassenperimeters.

## **II. Widmung, Widerruf der Widmung, Übernahme und Abtretung**

---

### **Art. 12**

Widmung

<sup>1</sup> Strassen und Wege, die die Gemeinde zur allgemeinen Benützung erstellt, gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

<sup>2</sup> Strassen, die interessierte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gestützt auf Art. 109 BauG zur allgemeinen Benützung erstellen, gelten mit ihrer ordnungsgemässen Erstellung als dem Gemeingebrauch gewidmet.

<sup>3</sup> Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 18 oder 19 genügen, eine Gesellschaft nach OR, ZGB oder VBWG und im öffentlichen Interesse sind, können durch das zuständige Gemeindeorgan (Art. 40 – 42) dem Gemeingebrauch gewidmet werden und zwar

- a) durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümerin oder Grundeigentümer zugestimmt hat,
- b) durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit oder
- c) durch Übertragung der Unterhaltungspflicht an einer dem allgemeinen Verkehr offenen Strasse an die Gemeinde.

<sup>4</sup> Für Erweiterungen von Anlagen, die bereits dem Gemeingebrauch gewidmet wurden, gelten die unter Absatz 3 genannten Voraussetzungen sinngemäss.

<sup>5</sup> Die Rechtswirkung der Widmung richtet sich nach deren Umfang und Art. 65 SG. Bei Strassen und Wegen, die gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen unterstützt werden, bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes vorbehalten.

#### **Art. 13**

Widerruf der  
Widmung

<sup>1</sup> Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Überbauungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen (Art. 58 ff BauG).

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen (Art. 23 SV).

#### **Art. 14**

Übernahme von  
Privatstrassen als  
Gemeindestrassen

<sup>1</sup> Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 18 oder 19 entsprechen, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

<sup>2</sup> Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zulasten des Veräusserers.

#### **Art. 15**

Abtretung von  
Gemeindestrassen an  
Private

<sup>1</sup> Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z.B. Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen).

<sup>2</sup> Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zulasten der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Entschädigung wird von jenem Gemeindeorgan festgelegt, das für Liegenschaftsverkäufe zuständig ist. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

### **III. Neuanlage und Ausbau**

---

#### **1. Allgemeines**

#### **Art. 16**

Wirkungsziele

Das Reglement ist insbesondere auf folgende Wirkungsziele ausgerichtet:

- a) Strassen und Wege werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass die Summe aller Wirkungen dauerhaft zu einer Verbesserung des Lebensraums führt
- b) Strassen und Wege werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass sie die wirtschaftliche und touristische Entwicklung unterstützen
- c) Strassen und Wege werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass sie für die Gemeinde wirtschaftlich tragbar sind
- d) Die Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer/innen werden aufeinander abgestimmt
- e) Die negativen Auswirkungen der Mobilität werden möglichst gering gehalten.

### Art. 17

- Begriffe  
Neuanlage / Ausbau
- <sup>1</sup> Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen Strassenverbindung oder die Totalsanierung einer bestehenden Strasse.
- <sup>2</sup> Unter Ausbau wird die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung verstanden, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

### Art. 18

- Technische  
Anforderungen
- Strassen der  
Klasse IA + IB1
- <sup>1</sup> Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen der Klasse IA und IB1 sollen folgenden Anforderungen genügen:
- a) mindestbreite der Fahrbahn (ohne Kurvenverbreiterung) nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung (Art. 7 BauV);
  - b) maximale Steigung 12 %, in Ausnahmefällen bis zu 15 % (Art. 9 BauV),
  - c) Bankettbreite in der Regel 50 cm;
  - d) frostsicherer Koffer von tragfähiger Stärke;
  - e) Verschleisssschicht in der Regel mit Schwarzbelag, Beton oder wo vorgeschrieben Pflasterung. In besonderen Fällen (z.B. ausserhalb des Baugebietes) genügt ein Naturbelag;
  - f) genügende Ausweichstellen auf Sichtdistanz für Strassen mit Gegenverkehr von bis zu 3,00 m Breite;
  - g) genügende Entwässerung (Entwässerungsschacht mit Schlammesammler, Rohrdurchmesser gemäss GKP);
  - h) Weidezäune sind so aufzustellen, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden. Verletzungsgefahr entsteht durch ungeeignete Zaunpfähle (hervorstehende Armierisen) sowie nicht gerade eingeschlagene, gegen die Fahrbahn geneigte Zaunpfähle.

<sup>2</sup> Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend.

### Art. 19

- Strassen der  
Klasse IB2 + III
- <sup>1</sup> Neuanlagen oder Ausbauten von Strassen der Klasse IB2 und III haben folgenden Anforderungen zu genügen:
- a) Regelbreite 3,00 m (ohne Kurvenverbreiterung);
  - b) beidseitiges Bankett von min. 30 cm Breite;

- c) Strassenbau mit notwendiger und dem Gebrauch entsprechender Koffer in tragfähiger Stärke;
- d) genügend Ausweichstellen;
- e) soweit erforderlich eine genügende Entwässerung.

<sup>2</sup> Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Abteilung Strukturverbesserung des Kantons Bern (ASV) wegleitend.

## **2. Neuanlage und Ausbau öffentlicher Strassen**

### **Art. 20**

Erschliessungsträger Planung, Projektierung und Ausführung sind Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist.

### **Art. 21**

Bewilligungsverfahren <sup>1</sup> Neubau und Änderungen einer Strasse werden gemäss Art. 23 SV bewilligt.

### **Art. 22**

Landerwerb und Anpassungsarbeiten <sup>1</sup> Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben (Art. 17 SG).

<sup>2</sup> Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zulasten des Strassenbaus.

## **3. Neuanlage und Ausbau von Privatstrassen und Zufahrten**

### **Art. 23**

Erschliessungsträger Der Bau von Hauszufahrten und von Privatstrassen ausserhalb des Baugebietes ist Sache der Grundeigentümer.

#### **Art. 24**

##### Verfahren

<sup>1</sup> Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen im Sinne von Art. 23 genügt eine Baubewilligung.

<sup>2</sup> Wenn eine gegenseitige Abstimmung notwendig ist und sich die Grundeigentümer nicht vertraglich einigen können, kann eine Überbauungsordnung erlassen werden.

#### **Art. 25**

##### Baugesuch

<sup>1</sup> Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der zuständigen Gemeindebehörde ein schriftliches Baugesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Dem Baugesuch sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Beschrieb und dgl. in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung beizulegen, insbesondere:

- a) Vom Geometer unterschriebener Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt, Entwässerungs- und übrigen Werkleitungen sowie Gebäude- und Parzellennummern. Die bestehenden oder projektierten Baulinien sind einzuzeichnen,
- b) Längenprofil der Strassenlage, Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1 : 100 oder 1 : 50,
- c) Querprofile,
- d) Normalprofil 1 : 50,
- e) Detailzeichnung und statistische Berechnungen, soweit sie zur Beurteilung des Projekts notwendig sind, versehen mit einem technischen Bericht,
- f) Soweit erforderlich, Kostenvoranschlag und schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer.

<sup>2</sup> Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

<sup>3</sup> Das Projekt ist durch Profile im Gelände abzustecken.

#### **Art. 26**

##### Baukontrolle

<sup>1</sup> Die zuständige Gemeindebehörde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann hiezu, wenn es die Umstände erfordern, Fachleute beiziehen.

<sup>2</sup> Die Kontrolle befreit weder den Werkeigentümer noch den Bauleiter oder Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für fachgemässe Arbeitsausführung.

#### **Art. 27**

Pflichten des  
Bewilligungsnehmers

<sup>1</sup> Der Baubewilligungsnehmer hat der zuständigen Gemeindebehörde den Beginn der Bau- und anderer Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeführt werden können.

<sup>2</sup> Er hat die Strasse nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden. Dabei sind die bereinigten Ausführungspläne dem Gemeinderat abzugeben. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

<sup>3</sup> Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde die Gebühren und Auslagen für das Kontrollverfahren gemäss dem Gebührentarif zu entrichten. Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

<sup>4</sup> Werden die Arbeiten vorschriftswidrig ausgeführt, so fordert die zuständige Gemeindebehörde den Grundeigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

### **4. Neuanlage und Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen**

#### **Art. 28**

Verfahren

<sup>1</sup> Für die Neuanlage und den Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG).

<sup>2</sup> Vorhaben, die nach den Vorschriften des VBWG durchgeführt werden, gelten nach Art. 1 VBWG als baubewilligungsfrei im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. b des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD; BSG 725.1).

### **5. Neuanlage von Fuss- und Wanderwegen, Radwege**

#### **Art. 29**

Verfahren

Für die Fuss- und Wanderwege sind die Bestimmungen des eidg. und kantonalen Rechts massgebend.

## IV. Unterhalt

---

### Art. 30

Grundsatz / Begriff <sup>1</sup> Öffentliche Strassen und private Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

<sup>2</sup> Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung sowie den Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung).

### Art. 31

Unterhaltungspflicht  
a) Öffentliche Strassen und Wege <sup>1</sup> Der Unterhalt der Strassen und Wege der Klasse IA ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

b) Übrige Strassen und Wege <sup>2</sup> Der Unterhalt der übrigen Strassen und Wege ist Sache der Grundeigentümer, soweit dafür nicht die Gemeinde oder der Kanton zuständig ist (Art. 42 Abs. 1 SG). Die Gemeinde kann Beiträge leisten.

c) Fuss- und Wanderwege <sup>3</sup> Für die Fuss- und Wanderwege (Klasse IV) sind die Bestimmungen des eidg. und kantonalen Rechts massgebend.

## V. Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung)

---

### Art. 32

Abgrenzung der Schneeräumung <sup>1</sup> Grundsätzlich werden die Strassen und Wege nur bis zur letzten bewohnten Liegenschaft geräumt.

<sup>2</sup> Ferienwohnungen und Ferienhäuser werden gleich behandelt, wie auswärtige Liegenschaftsbesitzer in Ferienhauszonen.

<sup>3</sup> Die Fahrbahn und die Ausweichstellen sind freizuhalten.

<sup>4</sup> Strassen und Wege der Klassen IB2 und III werden nicht geräumt. Es werden auch keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.

### **Art. 33**

Zufahrten

Nur die mit Schneepfählen signalisierten und mit Hartbelag ausgestatteten Zufahrten ab Hauptstrang zu den einzelnen Liegenschaften werden geräumt. Vor- und Parkplätze ist Sache der Grundeigentümer. Bei der Räumung hat der Hauptstrang immer Vorrang vor den Zufahrten.

### **Art. 34**

Strassenzustand

<sup>1</sup> Die Schneeräumung wird auf den im Anhang 7 aufgeführten Strassen, Wegen und Plätzen nur unter folgenden Bedingungen zu Lasten der Gemeinde vorgenommen:

- a) Die Fahrbahn hat eine einwandfreie Kofferung, möglichst mit Feinplanie und ebener Fahrbahn aufzuweisen.
- b) Die Minimalbreite der Strasse muss mindestens 2,50 m betragen. Strassen mit einer Steigung von mehr als 14 Prozent ohne Hartbelag werden nicht geräumt.

<sup>2</sup> Bei Strassenverhältnissen, die den genannten Bedingungen nicht entsprechen, sowie bei aussergewöhnlichen Witterungsbedingungen, werden Strecken grundsätzlich nicht geräumt.

### **Art. 35**

Signalisation

<sup>1</sup> Die Signalisation mit Schneepfählen ist durch den jeweiligen Strasseneigentümer bis jeweils am 15. November vorzunehmen.

<sup>2</sup> Ist die Signalisation mit Schneepfählen nicht vorhanden, wird keine Schneeräumung durchgeführt.

### **Art. 36**

Räumung von Wegen in nicht bewohnten Gebieten

<sup>1</sup> Wird von einem privaten Eigentümer öffentlicher Strassen und Wege die Räumung einer Strecke verlangt (z.B. für das Holzen, Zügeln usw.), die normalerweise geschlossen bleibt, ist die entsprechende Mitteilung rechtzeitig, d.h. mindestens fünf Tage vor der vorgesehenen Benützung dem Verantwortlichen für die Schneeräumung mitzuteilen.

<sup>2</sup> Ist die Schneeräumung nicht mehr erforderlich, ist sofort die entsprechende Meldung zu erstatten.

<sup>3</sup> In Notfällen (dringendes Zügeln, abnormale Schneefälle usw.) kann auf Gesuch hin für Strassen und Wege, die nicht maschinell geräumt werden können, ein Gemeindebeitrag an die Kosten der Handarbeit ausgerichtet werden.

<sup>4</sup>Die Strassen- und Wegkommission entscheidet über Gesuche gemäss Absatz 3. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tage Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

## **VI. Gemeindebeiträge (Neu- und Ausbau, Unterhalt)**

---

### **Art. 37**

- Gemeindebeiträge <sup>1</sup> Die Gemeinde leistet auf Gesuch hin an Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch die folgenden Beiträge:
- Neu- und Ausbau
- a) Mindestens 10 % an die Kosten für den Neu- und Ausbau von Anlagen, die sowohl vom Bund als auch vom Kanton subventioniert werden und in der Regel der Verbesserung der Boden- oder Waldbewirtschaftung dienen (Anhang 1).
  - b) bis 70 % an die Kosten für Neu- und Ausbau von Anlagen, die weder vom Bund noch vom Kanton subventioniert werden (Anhang 1), insofern sie zweckmässig und für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind.
  - c) 10 % - 50 % für Neu- und Ausbau von privaten Strassen und Wegen zu bewohnten Heimwesen, für deren Bau, keine Weggenossenschaft gegründet werden kann (Anhang 3).
- Ausserordentliche Gemeindebeiträge
- d) Bei grösseren Neuanlagen oder Korrekturen kann auf Gesuch hin über den Gemeindebeitrag nach den Bestimmungen dieses Artikels ein ausserordentlicher Beitrag bewilligt werden (Anhang 4).
- Belagererneuerungen
- e) 30 % - 70 % an die Belagererneuerungen von Anlagen (Anhang 5).
- Unterhaltskosten
- f) 70 % an die beitragsberechtigten Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch (Anhang 6).
- Schneeräumung
- g) 70 % - 100 % an die Schneeräumung (Anhang 7).

<sup>2</sup>Die allgemeinen Bestimmungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen sind im Anhang 2 aufgeführt.

## **VII. Benützung**

---

### **Art. 38**

Benützung

Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassengesetzes (Art. 65 – 72 SG). Diese Vorschriften gelten auch für die Güter-, Flur- und Waldwege, vorbehaltlich zusätzlicher Einschränkungen aus der Waldgesetzgebung und aus dem Waldstrassenplan.

## **VIII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke**

---

### **Art. 39**

Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes, ergänzende oder abweichende Gemeindevorschriften bleiben vorbehalten.

## **IX. Zuständigkeiten**

---

### **Art. 40**

Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung obliegen im Rahmen der Finanzkompetenzordnung

- Der Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen
- Der Beschluss über Gemeindebeiträge gemäss Art. 37 dieses Reglementes
- Die Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder Privatstrassen
- Der Widerruf der Widmung öffentlicher Strassen
- Die Abtretung von Gemeindestrassen

#### **Art. 41**

Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- Gemeinderat
- a) Der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen (UeO) nach den Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 66 Abs. 3 BauG).
  - b) Die Erschliessungsplanung
  - c) Die Anstellung des Gemeindegewegmeisters
  - d) Die Aufsicht über das Strassenwesen
  - e) Die Führung des Strassenverzeichnisses
  - f) Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne von Art. 27 Abs. 4.

#### **Art. 42**

Strassen- und Wegkommission

Die Zuständigkeiten der Strassen- und Wegkommission sind im Anhang I des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lauenen geregelt.

#### **Art. 43**

Finanzverwaltung

Die Abrechnungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen gemäss Art. 37 hievon sind durch die Finanzverwaltung zu prüfen und mit einem Bericht zu versehen.

### **X. Widerhandlungen**

---

#### **Art. 44**

Widerhandlungen

<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

## **XI. Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 45**

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

Das Strassen- und Wegreglement vom 10. Juli 1991

Das Schneeräumungsreglement vom 29. Januar 1993

### **Art. 46**

Anhang

<sup>1</sup> Die Anhänge 1 bis 7 dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat erlassen und gelten als verbindlich.

### **Genehmigung**

Dieses Reglement ist an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2002 angenommen worden.

Lauenen, 30. November 2002

**Namens der Einwohnergemeindeversammlung**

Der Präsident

Der Sekretär

*Gez. P. Weissen*

*Gez. A. Kappeler*

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2002 bis 28. November 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger von Saanen vom 29. Oktober 2002 bekannt.

Lauenen, 30. November 2002

Der Gemeindeschreiber:

*Gez. A. Kappeler*

Folgende Änderungen des Strassen- und Wegreglements der Einwohnergemeinde Lauenen wurde durch den Gemeinderat am 17. September 2018 beschlossen und im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 74 vom 18. September 2018 ordnungsgemäss ausgeschrieben mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum. Innerhalb der Frist wurde kein Referendum erhoben. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 88 vom 6. November 2018.

Art. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 12, Art. 13, Art. 16, Art. 17, Art. 21, Art. 22, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 31 Abs. 2, Art. 37 Abs. 1, Art. 36 Abs 4, Art. 37 Abs. 1 Bst. d) und f), Art. 38, Art. 39, Art. 40, Art. 41, Art. 44, Anhang 2, Anhang 6	Anpassungen/Verweise auf übergeordnete Gesetzgebung und/oder Verwendung neuer Begriffe
Art. 5	Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch (Klasse IB) werden in zwei Unterkategorien aufgeteilt mit unterschiedlichen Anforderungen betreffend Ausbaustandard (Klasse IB1 und IB2). Für die Klasse IB1 sind Anforderungen analog Gemeindestrassen (Klasse IA) gemäss Art. 18 notwendig. Für die Klasse IB2 genügen reduzierte Anforderungen gemäss Art. 19.
Art. 8	„Privatstrassen“ wird durch „Privatstrassen und -wege“ ersetzt
Art. 10, Art. 31 Abs. 3	Fuss- und Wanderwege werden mit Klasse IV präzisiert
Art. 11 Abs. 1	Verweis auf separate Planung der Strassen- und Wegklasse I (Erfassung der Strecken)
Art. 11 Abs. 2	Verweis, dass für Änderungen sowie Erweiterungen von Strecken der Strassen- und Wegklasse I ein Gesuch um Aufnahme ins Strassenverzeichnis zu stellen ist.

Art. 14 Abs. 2	Handänderungskosten für die Übernahme von Privatstrassen gehen neu zulasten des Veräusserers anstelle der Gemeinde.
Art. 18 Abs. 1 Bst. h)	Die Anforderung für eine ausreichende Strassenbeleuchtung im stark besiedelten Gebiet wird gestrichen und durch folgende Vorschrift ersetzt: Weidezäune sind so aufzustellen, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden. Verletzungsgefahr entsteht durch ungeeignete Zaunpfähle (hervorstehende Armierereisen) sowie nicht gerade eingeschlagene gegen die Fahrbahn geneigte Zaunpfähle.
Art. 19 Abs. 1 Bst. c)	„Frostsicherer Koffer“ wird mit „notwendiger und dem Gebrauch entsprechender Koffer“ ersetzt
Art. 25 Abs. 1 Bst. a)	„Situationsplan“ wird mit „vom Geometer unterschriebener Situationsplan“ ersetzt
Art. 31 Abs. 1	„Strassen“ wird durch „Strassen und Wege“ ersetzt
Art. 32 Abs. 4	Ergänzung mit folgender Vorschrift: Strassen und Wege der Klassen IB2 und III werden nicht geräumt. Es werden auch keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.
Art. 33	Die Regelung, dass die Schneeräumung der Zufahrten ab Hauptstrang zu den einzelnen Liegenschaften bis zu einer Länge von 60 m Sache der privaten Anstösser ist, wird wie folgt abgeändert: Nur die mit Schneepfählen signalisierten und mit Hartbelag ausgestatteten Zufahrten ab Hauptstrang zu den einzelnen Liegenschaften werden geräumt. Vor- und Parkplätze ist Sache der Grundeigentümer. Bei der Räumung hat der Hauptstrang immer Vorrang vor den Zufahrten.
Art. 34 Abs. 2	Fragwürdig wird gestrichen
Art. 35	„Signalisation“ wird durch „Signalisation mit Schneepfählen“ ersetzt
Art. 36 Abs. 5	Die Vorschrift, dass landwirtschaftliche Betriebe in den Randgebieten während des Vorwinters zur gleichen Zeit zu bewirtschaften sind, wird gestrichen.
Art. 37 Abs. 1 Bst. b)	„70 %“ wird durch „bis 70 %“ ersetzt. Ausserdem soll ein Neu- und Ausbau zweckmässig und für die Öffentlichkeit von Bedeutung sein.
Art. 42	Für die Zuständigkeit der Strassen- und Wegkommission wird neu auf das OGR verwiesen.
Art 46 Abs. 1	Verweis auf Verbindlichkeit der Anhänge
Anhang 1	Aufteilung der Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch (Klasse IB) in zwei Unterkategorien (IB1 und IB2). Erfassung von

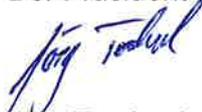
	weiteren Angaben zu den Stassen und Wegen.
Anhang 2	Strengere Kriterien für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen: Verweis auf Zweckmässigkeit, Bedeutung für die Öffentlichkeit, Erfordernis von zwei Offerten bei Investitionsbeitragsgesuchen
Anhang 6	Unterscheidung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Kosten / Erfordernis für Rechnungsprüfung wird gestrichen
Anhang 7	An einheimische Liegenschaftsbesitzer in Ferienhauszonen werden neu 80 % statt 70 % Beiträge an die Schneeräumung ausgerichtet / Schneeräumung für Platz Wohnhaus Erich Nydegger, Moos (Archiv) wird gestrichen

Lauenen, 17. September 2018

Namens des Gemeinderats

Der Präsident

Der Sekretär



Jörg Trachsel

Hans Ulrich Perreten

#### Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Strassen- und Wegereglement vom 19. September 2018 bis zum 18. Oktober 2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 74 vom 18. September 2018 publiziert mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 26 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lauenen vom 12.01.2015.

Lauenen, 6. November 2018

Der Gemeindeverwalter



Hans Ulrich Perreten

# Anhang 1 - Strassenverzeichnis gemäss Art. 11

Die genauen Strecken werden in einer separaten Planung festgelegt

## 1. Gemeindestrassen Klasse IA

Trägerin/Eigentümerin	Strassenbezeichnung	Beschaffenheit	Recht
Einwohnergemeinde Lauenen	Dorfstrasse	Hartbelag	GG
Einwohnergemeinde Lauenen	Gemeindestrasse Ufem Stutz, Enge	Hartbelag	GG
Einwohnergemeinde Lauenen	Kirchstrasse	Hartbelag	GG
Einwohnergemeinde Lauenen	Detailerschliessungsstrasse Gde-Wohnbauland Fang	Hartbelag	GG
Einwohnergemeinde Lauenen	Hinterseestrasse, Rohrbrücke-Chneuwlisegg	Hartbelag	GG
Einwohnergemeinde Lauenen	Chämelistrasse	Hartbelag	GG
Einwohnergemeinde Lauenen	Lauenenseestrasse	Hartbelag	GG
Einwohnergemeinde Lauenen	Parkplatz Lauenensee-Ledibrücke	Naturbelag	GG

## 2. Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch Klasse IB

### Anforderungen wie Gemeindestrassen (Art. 18) Klasse IB1

Trägerin	Strassenbezeichnung	Beschaffenheit	Recht
Weggenossenschaft Gäbelbrücke-Chriesweid	Bodenstrasse	Hartbelag	VBWG
Weggenossenschaft Sonnige Lauenen	div. Anlagen	Hartbelag	VBWG
Weggenossenschaft Tüffi-Wolfegg	div. Anlagen	Hartbelag	VBWG
Verein Weg Zäunenweide-Brüschenberg	Piggenenweid bis Holzplatz angangs Brüschewald	Hartbelag	OR
Weggenossenschaft Blatterli-Trüttli	Blatterliweg	Naturbelag	OR
Weggenossenschaft Hintersee	Hinterseestrasse (ohne Fang)	Naturbelag	OR
Weggenossenschaft Rohrbrücke-Bühl	Büeliweg	Naturbelag	OR

### Reduzierte Anforderungen (Art. 19) Klasse IB2

Trägerin	Strassenbezeichnung	Beschaffenheit	Recht
Weggenossenschaft Längelouwene-Sodersegg	Soderseggweg	Naturbelag	OR
Weggenossenschaft Rossweid	Trüttlisbergweg	Naturbelag	OR
Weggenossenschaft Sattel-Brüchli	Brüchliweg	Naturbelag	OR
Weggenossenschaft Sonnige Lauenen	Rossweid-Unteres Blatti (Unterperimeter Schönenboden)	Naturbelag	VBWG
Weggenossenschaft Tüffi-Wolfegg	Wolfegg-Tossen	Naturbelag	VBWG
Weggenossenschaft Untertungel-Matten	Lauenenseestrasse	Naturbelag	OR
Verein Weg Schönenboden-Ober Blatti	Schönenboden-Oberes Blatti	Naturbelag	OR
Verein Weg Zäunenweide-Brüschenberg	div. Anlagen	Naturbelag	OR

#### Legende

GG = Körperschaft nach Gemeindegesetz

OR = Körperschaft nach Obligationenrecht

VBWG = Körperschaft nach dem Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (subventioniert durch Bund und Kanton)

03.04.2023

# ANHANG 2

## **Allgemeine Bestimmungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen (Art. 37)**

Beitragsgesuche gemäss Art. 37 sind jeweils bis spätestens Ende Juli bei der Strassen- und Wegkommission einzureichen. Die Gemeindebeiträge können erst im Folgejahr ausgerichtet werden.

Mit dem Gesuch sind die gleichen Beilagen einzureichen, wie in Artikel 25 aufgeführt. Gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuches ist die projektierte Anlage abzustecken. Bei Neuanlagen von Strassen ist das Projekt zu publizieren. Das Bewilligungsverfahren erfolgt nach Art. 43 SG.

Die Strassen- und Wegkommission ist befugt, Projekte zurückzustellen. Insbesondere prüft sie eingereichte Beitragsgesuche für Neu- und Ausbauten auf ihre Zweckmässigkeit (Ausbaustandard) sowie ihre Bedeutung für die Öffentlichkeit und stellt dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag.

Die Landankäufe werden nur bis zur Höhe der von den Schätzungskommissionen festgesetzten Landpreise subventioniert.

Sämtliche Arbeiten dürfen erst nach dem Vorliegen der schriftlichen Beitragszusicherung des ausgabenkompetenten Organs in Angriff genommen werden, andernfalls erlischt der Beitragsanspruch.

Der Gemeindebeitrag kann nur ausgerichtet werden, wenn die für das entsprechende Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen bzw. baupolizeilichen Bewilligungen vorliegen.

Die Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes der Gemeinde.

Investitionsbeitragsgesuchen sind zwei Angebote von unterschiedlichen Unternehmern resp. Dritte beizulegen. Nur eine Kostenschätzung reicht nicht aus.

---

## ANHANG 3

### **Beiträge Neu- und Ausbau von privaten Strassen und Wegen (Art. 37 Abs.1 Bst. c)**

Ersteller von privaten Strassen und Wegen zu bewohnten Heimwesen, für deren Bau und Unterhalt keine Weggenossenschaft gegründet werden kann, können von der Gemeinde auf schriftliches Gesuch hin einen Beitrag von 10 % - 50 % an die Bau- und Unterhaltskosten erhalten.

Als Privatstrassen gelten auch die Strassen zur Erschliessung von Ferienhauszonen. Für ihren Bau und Unterhalt gelten die Bestimmungen der Sonderbauvorschriften.

Der Beitragssatz wird festgesetzt unter Berücksichtigung:

- a) der Dringlichkeit des Projekts
- b) der Weglänge
- c) der örtlichen Lage
- d) der finanziellen Verhältnisse der/des Gesuchstellers
- e) der Schwierigkeit des Geländes
- f) der Widmung der Öffentlichkeit

## ANHANG 4

### **Ausserordentliche Gemeindebeiträge (Art. 37 Abs. 1 Bst. d)**

Eigentümer von Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch, die einen ausserordentlichen Gemeindebeitrag wünschen, haben dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen unter Beilage der entsprechenden Pläne, eines Situationsberichtes und des Kostenvoranschlages.

Der Gemeinderat prüft das eingereichte Bau- und Beitragsgesuch auf seine Zweckmässigkeit und seine Bedeutung für die Öffentlichkeit. Er kann das Gesuch zur Ergänzung oder Abänderung an den Gesuchsteller zurückweisen. Er kann gegebenenfalls das Projekt einem Fachmann zur Begutachtung übergeben.

Er prüft ferner, ob das Projekt zur Subventionierung durch Bund und Kanton angemeldet werden könnte.

## ANHANG 5

### **Beiträge an Belagserneuerungen (Art. 37 Abs. 1 Bst e)**

Die Gemeinde leistet an die Kosten für Belagserneuerungen der Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch einen Beitrag von 30 % - 70 %.

Der Gemeinderat prüft das eingereichte Beitragsgesuch auf seine Zweckmässigkeit und seine Bedeutung für die Öffentlichkeit. Er kann das Gesuch zur Ergänzung oder Abänderung an den Gesuchsteller zurückweisen. Er kann gegebenenfalls das Projekt einem Fachmann zur Begutachtung übergeben.

Er prüft ferner, ob das Projekt zur Subventionierung durch Bund und Kanton angemeldet werden könnte.

## ANHANG 6

### **Beiträge an Unterhaltskosten (Art. 37 Abs. 1 Bst. f)**

#### **Gemeindebeitragsberechtigte Aufwendungen**

Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Unterhalt der Privatstrassen und –wege im Gemeindegebrauch einen Beitrag von 70 % der nach Abrechnung ausgewiesenen Kosten. Als beitragsberechtigter Unterhalt gelten alle werterhaltenden Kosten. Darunter fallen auch AHV-Beiträge und Beiträge an Unfall –und Haftpflichtversicherungen. Beiträge an wertvermehrnde Kosten können nicht über den ordentlichen Unterhalt geltend gemacht werden. Entschädigungen von Dritten, wie Naturschadenfonds und dergleichen sind von den ausgewiesenen Kosten abzuziehen. Dagegen sind Aktivzinsen nicht abzuziehen.

Arbeiten, die von einem Vorstand einer Weggenossenschaft in Auftrag gegeben und durch einen Unternehmer oder eine beauftragte Person ausgeführt werden, sind nach den mit diesen vorgängig vereinbarten Ansätzen zu entschädigen. Sie sind bis zu den jeweils festgelegten Ansätzen nach Gemeindestundenlohn (max. Stufe 4) sowie für die Maschinenstunden (Grundlage: Angaben Inforama Hondrich) beitragsberechtigt. Die Bestimmungen über die Höhe der subventionsberechtigten Ansätze gelten nicht für Unternehmer.

#### **Nicht gemeindebeitragsberechtigte Aufwendungen**

Nicht gemeindebeitragsberechtigt sind: Schuldzinsen, Steuern und Konsumationen.

#### **Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung ist in der Regel jährlich, ausnahmsweise mindestens alle zwei Jahre, bis jeweils spätestens Mitte Februar vorzulegen. Das Rechnungsjahr in Bezug auf die Ausrichtung des Gemeindebeitrages erfolgt durch die Finanzverwaltung. Der Rechnung ist eine Aufstellung über die beitragspflichtigen und nicht-beitragspflichtigen Aufwendungen beizulegen.

#### **Voranschlag**

Jeweils bis Ende August ist der Voranschlag des nächsten Jahres dem Gemeinderat einzureichen.

Die Budgeteingaben müssen nach normalen jährlich wiederkehrenden Aufwendungen und nach Investitionen (Neubauten und grössere Sanierungen mit mehrjähriger Nutzung) gegliedert werden.

Investitionen, welche für die nächsten fünf Jahre vorgesehen werden, sind zuhanden des Finanzplanes ebenfalls dem Gemeinderat mit den jeweiligen Budgeteingaben bis jeweils Ende August einzureichen.

### **Abrechnung des Gemeindebeitrages**

Die Abrechnung über den Gemeindebeitrag hat analog der Budgeteingaben zu erfolgen, d.h. die Aufwendungen sind wie folgt getrennt in der Rechnung auszuweisen:

- Normale Aufwendungen, d.h. der jährlich normale Unterhalt
- Investitionen, das heisst Neubauten und grössere Sanierungen mit mehrjähriger Nutzungsdauer

### **Voraussetzungen für die Ausrichtung des Gemeindebeitrages**

Die Voraussetzungen für die Ausrichtung des Gemeindebeitrages ist, dass

- die betreffende Strasse in gutem Zustand erhalten wird
- die Anordnungen des Gemeinderates oder der Strassen- und Wegkommission Folge geleistet wird
- dass die Stundenlöhne der derzeitigen Höhe angepasst sind.

## ANHANG 7

### **Beiträge an die Schneeräumung (Art. 37 Abs. 1 Bst. g)**

An die Kosten der Schneeräumung inkl. Glatteis- und Schneeglättebekämpfung werden die folgenden Gemeindebeiträge ausgerichtet:

70 Prozent	an Strassen und Wege, die nicht den Bedingungen von Artikel 34 dieses Reglementes entsprechen.
80 Prozent	an einheimische Liegenschaftsbesitzer in Ferienhauszonen
100 Prozent	an die übrigen Kosten der Schneeräumung auf den Hauptsträngen von öffentlichen Strassen und Wegen privater Eigentümer (Weggenossenschaften).

### **Räumung der Strassen, Reihenfolge**

Auf folgenden Strassen und Wegen wird die Schneeräumung durch die Gemeinde vorgenommen:

Die Reihenfolge der Räumung ergibt sich nach der untenstehenden Aufstellung.

- Gemeindestrassen inkl. Die gemeindeeigenen Plätze im Dorfgebiet
- Genossenschaftsstrassen im Bezirk „Sonnige Louwene“
- Gemeinde- und Genossenschaftsstrassen im inneren rechten Bezirk inkl. Ferienhauszone Trüttli
- Gemeinde- und Genossenschaftsstrassen im inneren linken Bezirk inkl. Ferienhauszone Fang I, Fang II und Gemeindewohnbauland Fang
- Gemeinde- und Genossenschaftsstrassen im äusseren linken Bezirk mit Pumpwerk und Strassen „Stutz“